

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers |
| Herausgeber: | Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen |
| Band: | 16 (1945) |
| Heft: | 9 |
| Artikel: | Das Beobachtungsheim der Bürgergemeinde Basel |
| Autor: | Bein, Hugo |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-806093 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

auf hingewiesen, wie regelmäßig aus dem Schoße des Christentums selbst eine Reform aufsteigt, die der kollektiven Angst- und Zwangsbildung durch Rückgriff auf das genuine (echte, Red.) Evangelium für einige Zeit Remedium schafft und Liebe, Freiheit, Freude, damit auch die psychische Gesundheit bis zu einem gewissen Grade wieder herstellt.

Die Gestalt Jesu Christi, des Heilandes und der Heilungsverkörperung, unterlag, wie alles Erhabene, gleichfalls oft der Gefahr neurotischer Entwertung. Seltsamerweise geschah dies am bedauerlichsten gerade in den Zeiten, die ihn auf den höchsten Altar erhoben und in fanatischem Eifer um die ihm gebührende Verherrlichung sich nicht genug tun konnten. Die Zeiten schärfster Orthodoxie waren gerade Zeiten unchristlicher, grausamster Ketzerverfolgungen und Hexenverbrennungen, oft auch der unmenschlichsten Justiz und gefühllosester Unterdrückung der wirtschaftlich Schwachen. Man verwüstete das Gottesbild Jesu, indem man gerade sein Zentrum, die Liebe und Gnade, herausriß und auf Christus verlegte, während für Gott-Vater nur noch eine grausam strenge „Gerechtigkeit“ übrigblieb, die im Licht der höhern Liebesgerechtigkeit Jesu als furchtbarste Ungerechtigkeit erschien. So sank der Gott, der nicht mehr aus reiner Gnade dem verlorenen Sohn vergeben konnte, tief unter die Stufe des pharisäischen Gottes, der wenigstens von Verdammung fast der gesamten Menschheit zur ewigen Höllenpein nichts wußte. So entriß man Gott das Herrlichste, was Jesus in ihm erkannt hatte, und teilte es Jesus zu, der sich doch so demütig unter seinen Vater gebeugt hatte. Gleichzeitig aber nahm man ihm mit Hilfe des Prädestinationsdogmas den größten Teil seiner Erlöserkraft; denn gegen den ewigen Unheilsplan der Reprobation (Zurückweisung) konnte auch Christus nicht aufkommen. Begreiflicherweise wirkte diese Religiosität im höchsten Grade kollektivneurosenbildend, weil liebeschädigend und furchteinflößend.

Die Botschaft Jesu wurde aus einem freudebrin-

genden Evangelium zu einem finstern Dysangelium (unfrohe Botschaft, Red.) voll unheimlicher Drohungen, die Gnade zerrann in der Glut des die Massa perditionis (verlorene Menschheit, Red.) also fast die ganze Menschheit verschlingenden Höllenfeuers. Der Kultus verlor dabei seine erhebende, beglückende Lebensfreude und Lebenskraft; die Liebe zu Gott, den Menschen und sich selbst erfuhr keine Stärkung mehr durch ihn. Auch die soziale Wirksamkeit des Christentums lief Gefahr. Die Ideale des Christentums wurden zu in Gesetze gefaßten Schrecknissen, das Schuldgefühl büßte seine hygienische, bessernde Wirksamkeit ein und drückte tiefer in sittliche Kraftlosigkeit, oft in zermalmenden religiösen Pessimismus, oft in die Reaktion der Frivolität mit Verdrängung der Gewissensstimme und Haß auf die Religion.

Selbstverständlich trägt nicht das Christentum die Schuld an dieser gesundheitsfeindlichen Wendung, sondern die Christenheit, die sich in Zeiten bedrohlicher Schicksale nicht an die Lehre ihres Oberhauptes Christus hielt, sondern sie ummodelte, durch Lehrsatzungen ihren kollektivneurotischen Wünschen anpaßte, bis von den ursprünglichen Grundgedanken des seelischen Schutzes nicht mehr viel übrig blieb. Da alle Kirchenglieder mitgerissen wurden und Vermassung eintrat, spürte man nicht einmal den Verlust an christlicher Substanz und hielt den Angst- und Zwangszustand, in dem man befangen war, für einen Vorzug. Daß die angedeuteten Gefahren, des hygienischen Segens des Evangeliums verlustig zu gehen, zu allen Zeiten lauern, läßt sich nicht verkennen. Als Kanon der Religionshygiene im doppelten Sinn möge ungefähr der Satz gelten: Je mehr Gottes-, Menschen- und Selbstliebe im Sinne Jesu in einem Menschen lebendig sind, desto stärkeren seelenhygienischen Schutz gewährt ihm und durch ihn der Gesellschaft sein Glaube und wird sein Glaube geschützt.

Das Beobachtungsheim der Bürgergemeinde Basel von Hugo Bein

Im Beobachtungsheim werden Kinder untergebracht, deren Erziehung erschwert, oder deren Entwicklung bereits abwegig ist, so daß auch ein Arzt den Weg der Erziehung mitbestimmen muß. Es sind meistens Kinder aus zerrütteten Ehen, die aufzunehmen sind. In der Schweiz führen nur die Kantone Zürich (Männedorf) und Solothurn (Biberist) und der Caritasverband für katholische Kinder (Wangen) ein Beobachtungsheim. Diese Heime sind immer überfüllt; wir Basler bringen deshalb unsere Kinder nur nach langen und unter Umständen für das Kind gefährlichen Wartezeiten unter. Wir können es mit vielen Beispielen beweisen, wie schlimm sich die verspätete, oder auf lange Sicht hinausgeschobene „Beobachtung“ auswirkt.

Die außerkantonale Versorgung belastet die Basler Fürsorge finanziell; daneben ist sie auch

erzieherisch betrachtet unrichtig; denn die psychisch kranken Kleinkinder haben sich andernorts erst an eine Umwelt zu gewöhnen, die ihnen in der Stadt bereits bekannt ist.

Das Bürgerliche Waisenhaus besitzt am Rheinweg eine Liegenschaft, die viele Jahre von einem Beamten bewohnt war. Nach seinem Wegzug war zu prüfen, wie endlich die Mittel für ein eigenes Beobachtungsheim beschafft werden könnten. Der Beitrag des Basler Arbeitsrappens von Franken 50 000.— und weitere Sammlungen im Betrage von über Fr. 65 000.— haben nun ermöglicht, den Umbau jenes Hauses, die Einrichtung usw. ohne Belastung des Waisenhauses durchzuführen.

Die Leitung des Heims untersteht der Direktion des Bürgerlichen Waisenhauses. Dr. med. Wieland, Spezialarzt F. M. H. für Psychiatrie, Mitglied des Jugendgerichtes, übernimmt die ärztliche Le-

tung. Eine besonders ausgebildete Kranken- und Kinderschwester, eine begabte Erzieherin und eine Gehilfin übernahmen die eigentliche Erziehungs-aufgabe.

Die Jugendfürsorge der Bürgergemeinde Basel hatte bisher durchschnittlich drei Kinder in Beobachtungsheimen der Schweiz unterzubringen. Unser Heim bietet Platz für zwölf Kleinkinder; neun Plätze stehen also den andern Fürsorgebehörden zur Verfügung. Das Waisenhaus versorgt alle Kinder aus der Zentralküche. Für jedes Kind, also auch für die Kinder der Bürgergemeinde, wird ein Taggeld von Fr. 4.50 verrechnet. Mit diesem Preise kann sich das Haus selbständig erhalten, besonders wenn ihm auch weiterhin diese oder jene Vergabung zufällt. Zum Glück darf mit solchen Gaben zuversichtlich gerechnet werden. Bis zur Eröffnung im Herbst dieses Jahres wird auch ein Freibettenfonds „zum Andenken an Herrn Präsident Dr. Miescher sel.“ zur Verfügung stehen.

Die kantonale Solothurnische Stiftung „Gottshofhaus“ in Biberist schreibt über die Aufgabe eines Beobachtungsheims:

„Durch seine Geburt wird der Mensch in eine Umgebung versetzt, die bei der Entfaltung seiner Anlagen von entscheidendem Einfluß sein kann, schon deshalb, weil sie von Anfang an Forderungen an ihn stellt, denen er normalerweise zu entsprechen vermag, oder andererseits nicht gewachsen sein kann. Ist sie gesund, so kann sie die Entwicklung wesentlich fördern, sogar auch dann, wenn sie unharmonisch verläuft; krankt sie aber selber, so wird sie mit oder ohne Voraussetzung schaden. Wir denken an Kinder, die ohne Vater und Mutter, mit kranken Eltern oder Verwandten, in seelisch und materiell verarmter Umgebung aufwachsen. In vielen Fällen kommt es früher oder später zu Spannungen, zu Konflikten, die mit dem Ausschluß aus der Gemeinschaft enden. Aufgabe der Beobachtungsstation ist nun in erster Linie, deren Ursachen und Zusammenhänge aufzudecken und gegebenenfalls eine Rückkehr in die Gemeinschaft, d. h. in die Familie, zu bewerkstelligen. Um dies zu können, ist die Erfassung der Persönlichkeit und deren Reaktion auf Umweltseinflüsse unbedingt erforderlich.“

Es handelt sich also fast immer um zwei Gruppen von Aufgaben: entweder um die Behebung von Umweltschäden oder um die Besserung charakterlicher Belastungen. Diese bedürfen hauptsächlich der ärztlichen Hilfe; sie erfordern eine

enge Zusammenarbeit mit dem Erziehungspersonal. Die Zusammenarbeit ist das ausgesprochene Merkmal einer Beobachtungsstation.

Unser Basler Beobachtungsheim wird gefährdete Kinder aufnehmen, wenn sich die Versorgungsbehörde zu einem Aufenthalt von mindestens drei Monaten verpflichtet. Kürzere Beobachtungszeiten haben sich überall als verfehlt erwiesen. Die Kinder sollen nicht nur beobachtet werden; wo es der Arzt für nötig erachtet, wird er auch die entsprechende Therapie vorschreiben.

Im Gegensatz zu den bestehenden Heimen wird das Basler Beobachtungsheim nicht durch eigene Hauseltern geleitet. Unsere Ehewaisen haben nach links und nach rechts zahlreiche „Väter“ und „Mütter“; wir wollen deshalb den Schein vermeiden, als würden sie während der drei Monate im Beobachtungsheim wieder ein neues Elternpaar erhalten. Der ärztliche Leiter des solothurnischen Beobachtungsheims in Biberist, Dr. med. Tramer, verlangt auch eigene Küche und Keller. Die Kinder unseres Beobachtungsheims haben wohl eine eigene Küche; im allgemeinen wird jedoch das Essen durch das Waisenhaus geliefert. Den größten, jedoch gewollten Gegensatz zu den drei bestehenden Heimen bildet die Frage der Schule. Im Einverständnis mit dem Erziehungsdepartement sind die Kinder während der Beobachtung bei uns schulfrei. Sie sollen nicht durch den Schulweg zerstreut und abwegig werden und nicht durch die bisherige Schule in den alten Schulverhältnissen leben.

Während die andern Heime Kinder bis zu 14 Jahren aufnehmen, erhält unser Beobachtungsheim nur Kleinkinder im Alter von vier bis neun Jahren zugewiesen. Es sind zwei Abteilungen vorgesehen: sechs Mädchen bilden die obere, sechs Knaben die Abteilung im ersten Stock. Jede Abteilung hat neben den Schlafzimmern, Toiletten, ein eigenes Krankenzimmer und zwei schöne Aufenthaltsräume. Der Arzt hat im Parterre ein großes Sprech- und Untersuchungszimmer. Ferner stehen den Kindern eine Spielhalle, ein Spielhof und ein kleiner Garten zur Verfügung.

Unsere Beobachtungsheim übernimmt eine schwierige Aufgabe; wir sind überzeugt, daß sie gut gelöst wird. .

Verwahrlosung und Kriminalität

Nach der Inkraftsetzung des neuen Schweizerischen Strafgesetzbuches setzte eine vermehrte Diskussion um den Vollzug von Strafen und Maßnahmen gegen minderjährige und jugendliche Verwahrlose und Rechtsbrecher ein. Das neue Strafgesetz kennt eine differenzierte Behandlung des jungen Delinquenten: die leichten Fälle können der eigenen Familie zur Erziehung überlassen werden; die mittelschweren werden einer vertrauenswürdigen Familie übergeben; für die schweren Fälle ist Anstaltserziehung angeordnet, zu der bei besonders schweren Vergehen eine Trennung von den übrigen Eingewiesenen hinzukommt.

Diesen ungleichartigen Straf- und Erziehungsmaßnahmen liegt die kriminalbiologische Erkennt-

nis zugrunde, daß die strafbaren Taten keineswegs eine uniforme Entstehungssituation zeigen, daß die Ursachen, die zur Verwahrlosung und zum Verbrechen führen, sich vielmehr deutlich in zwei Extreme gruppieren, die durch die Begriffe „Anlage“ und „Umwelt“ gekennzeichnet werden.

Um die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen, die ja nicht als Sühne für ein Vergehen, sondern vielmehr als eigentliche Erziehungsmittel gedacht sind, aufzuzeigen, sei eine kleine Uebersicht von Fischer angeführt, die die Beziehungen vom Enderfolg der Fürsorgemaßnahmen, d. h. die Bewährung über eine längere Reihe von Jahren nach der Entlassung aus der Anstaltserziehung, zu den Verwahrlosungsursachen wiedergibt: